

**Bebauungsplan „Kita Schiffweiler“
in der Gemeinde Schiffweiler,
Ortsteil Schiffweiler**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung befragt.

Wesentliche Grundlagen der Aufstellung des Bebauungsplanes waren Informationen zu den wesentlichen Aspekten der Schutzgüter, wie bspw. Schutzgebiete, Topografie, Nutzungen usw.

Die Umweltprüfung für den Bebauungsplan kam bei den umweltschützenden Belangen zu folgenden Ergebnissen:

- Schutzgut Boden, geringer Bodenerfüllungsgrad, mäßig erhöhte Eingriffsempfindlichkeit gegenüber mechanischen Einwirkungen (Bodenverdichtung) wegen der zu erwartenden Versiegelung entsteht ein erheblicher Eingriff und es ist ein externer funktionaler Ausgleich erforderlich. Unter Anwendung der externen Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff ausgeglichen werden.
- Schutzgut Wasser, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine Oberflächengewässer betroffen, geringe Versickerungsmöglichkeit am Standort; keine Schutzgebiete nach WHG/SWG; zukünftige Entwässerung im Trennsystem, Ableitung des Niederschlagswassers in den angrenzenden Kohlgrubgraben
- Schutzgut Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, geringe Kaltluftabflüsse in den angrenzenden Kohlgrubgraben ohne besondere lufthygienische Wirkung, keine relevante Änderung des Mesoklimas
- Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz, unter Anwendung externer Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Eingriffsregelung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, vorhandener Gehölzsaum wird vollständig zum

Erhalt festgesetzt, keine Lebensräume nach Anh. I der FFH-Richtlinie betroffen; aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen keine Hinweise auf das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

- Schutzgut Landschaftsbild, keine erhebliche Beeinträchtigung geplante Inanspruchnahme der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche mit geringer Landschaftsbildqualität, Eingrünung des Plangebietes gegenüber dem Außenbereich mit einer Heckenpflanzung und damit positive landschaftliche Einbindung des Plangebietes, Einsehbarkeit der Geländekuppe vom Außenbereich ist eingeschränkt
- Schutzgut Mensch, geringe Beeinträchtigung: Standort an der relativ stark befahrenen L 296 und benachbarten Siedlungsflächen, keine Eignung des Standortes als Erholungsraum, Gebiet ohne Erholungsfunktion
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter, ohne Beeinträchtigung: keine Kultur-, Bau oder Bodendenkmäler betroffen
- Schutzgebiete: keine Schutzgebiete nach BNatSchG betroffen, kein Einfluss auf die Erhaltungsziele des ca. 2,5 km nordwestlich liegenden NATURA 2000-Gebietes „Naturschutzgroßvorhaben III“ (6508-301) und des 3km südwestlich liegenden Landschaftsschutzgebietes „nordwestlich Heinitz (6608-301)
- Externe Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich des Bilanzdefizites nach der Eingriffsregelung: Das im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens entstehende ökologische Defizit von 47.926 ökologischen Werteinheiten kann nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Das ökologische Defizit wird durch die Maßnahme „Rückbau des Kohlwaldstadions und Entwicklung eines standorttypischen mesophilen Buchenmischwaldes“ ausgeglichen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Vom 20.05.2021 bis zum 21.06.2021 wurde eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 20.05.2021 bis 21.06.2021 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Zu den Umweltbelangen der Planung haben sich während der frühzeitigen Beteiligung Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Seitens der Öffentlichkeit oder der Nachbargemeinden gingen keine Einwände oder Bedenken zu dem Planvorhaben ein.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat in seiner Stellungnahme zu § 4 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Nachweis zu führen sei, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, im Sinne des § 7 BNatSchG nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten führt. Besonders zu beachten seien dabei die §§ 19 (Freistellung von der

Umwelthaftung) und 44 (Vorschriften für national und europäisch geschützte Arten) BNatSchG. Des Weiteren seien die national besonders geschützten Arten sowie Rote Listen Arten in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung – Vermeidung – Ausgleich – Ersatz – Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten jedoch i.d.R durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten. Die Hinweise und Anregungen wurden an den zuständigen Fachgutachter zur Berücksichtigung weitergeleitet. Ein entsprechender Umweltbericht wurde bis zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erstellt. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wurde laufend über den Fortschritt der Umweltprüfung informiert. Die Ergebnisse des Umweltberichtes wurden in die Planunterlagen eingestellt.

Darüber hinaus hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft zu prüfen ist, ob die Stellplatzflächen auch teilversiegelt bzw. wasserdurchlässig hergestellt werden können. Zudem wurde empfohlen, die Anzahl der Bäume auf 1 Baum pro 5 Stellplätze zu erhöhen. Es wurde weiterhin empfohlen, die einheimischen Bäume für die Begrünung der Stellplätze aus der GALK-Straßenbaumliste auszuwählen und zwecks besserer Anwachschanzen einen geringen Stammdurchmesser von 12-16 cm auszuwählen. Alle genannten Aspekte wurden in die Planung übernommen.

Weiterhin wurde seitens des LUA vorgeschlagen, die im westlichen Randbereich des Grundstücks befindliche Heckenstruktur zum Erhalt als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festzusetzen. Da die Heckenstruktur sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, wurde von einer Festsetzung abgesehen. Zudem sollte die Gehölzfläche im südlichen Bereich des Grundstücks (Übergang zum Kerbtal des Kohlgrubgrabens) vollständig zum Erhalt als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt werden. Dies wurde in die Planung übernommen.

Zudem wurde seitens des LUA darauf hingewiesen, dass in einem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren eventuell Auflagen formuliert werden können.

Darüber hinaus hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz darauf hingewiesen, dass beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht die Vorsorgewerte für Metalle und organische Stoffe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten und bei der Bauausführung die Anforderungen nach DIN 18915, 19731 und 19639 zu beachten sind. Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass den vorgelegten Dokumenten nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist, ob es sich bei dem Standort, um den am besten geeigneten Standort handelt. Die Standortentscheidung obliegt der Gemeinde Schiffweiler und ist durch diese letztlich auch zu verantworten. Im Rahmen der Abwägung wurde die Standortentscheidung dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erläutert.

Das Landesdenkmalamt hat in seiner Stellungnahme auf die Anzeigepflicht und das

befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden sowie der Hinweis auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen. Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass innerhalb des Planungsbereiches keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen seien und sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), sei über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen. Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat in seiner Stellungnahme die Betrachtung von weiteren Planungsalternativen (z.B. die Umnutzung von vorhandenen Gebäuden) vorgeschlagen. Diese wurden im Rahmen der Abwägung erbracht. Eine Umnutzung/Erweiterung von Bestandsgebäuden ist nicht möglich. Zudem hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr angeregt die im Gehölzstrukturen im südlichen Randbereich als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen. Die Gehölzstrukturen wurden vollständig als Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Zusätzlich wurden noch weitere Hinweise zur Nutzung solarer Energie, zu einer energieeffizienten Bauweise und die Elektromobilitätsinfrastruktur gemacht, welche die Detailplanungen und Bauausführung betreffen und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet werden.

Das Oberbergamt des Saarlandes hat mitgeteilt, dass sich das Plangebiet im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession und im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten eines ehemaligen Steinkohlenbergbaus befindet. Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Seitens der Öffentlichkeit oder der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB keine Hinweise, Einwände oder Bedenken zum vorliegenden Bebauungsplan vorgebracht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 20.10.2022 bis zum 22.11.2022 statt.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) hat in seiner Stellungnahme Anregungen zur Modifizierung der Festsetzung der Heckenpflanzung am östlichen Rand des Geltungsbereichs und der Verbindlichen Festsetzung für das Anbringen von Nisthilfen vorgebracht. Die Planzeichnung, der Textteil und die Begründung wurden entsprechend geändert und angepasst.

Zudem wurden Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz vorgebracht, welche jedoch bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Vorsorglich wurde darum gebeten einen Hinweis zur Errichtung von baulichen Anlagen in Gewässernähe in den Bebauungsplan aufzunehmen. Der Hinweis wurde entsprechend in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass den vorgelegten Dokumenten nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist, ob es sich bei dem Standort, um den am besten geeigneten Standort handelt. Die Standortentscheidung obliegt der Gemeinde Schiffweiler und ist durch diese letztlich auch zu

verantworten. Im Rahmen der Abwägung wurde die Standortentscheidung dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erläutert.

Der Landesbetrieb für Straßenbau hat keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, bittet jedoch die verkehrstechnische Anbindung an die L 296 rechtzeitig mit dem LfS abzustimmen. Der Hinweis wurde entsprechend in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Landesdenkmalamt hat in seiner Stellungnahme auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden sowie der Hinweis auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufgenommen und war somit bereits in den Unterlagen enthalten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie hat im Rahmen seiner Stellungnahme Grundsatzfragen der Energiepolitik vorgebracht, welche aus Sicht der Gemeinde ausreichend Rechnung getragen wurden. Insofern wird an der Planung festgehalten.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Einwände oder Bedenken zur Planung ein.

3. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Fläche

Die Gemeinde Schiffweiler verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Errichtung einer Kindertagesstätte am Ortsrand von Heiligenwald eine konkrete Planungsabsicht.

Zudem ist das Plangebiet aus mehreren Gründen für die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätten prädestiniert:

- das Grundstück befindet sich in zentraler Lage in der Gemeinde Schiffweiler und verfügt über eine gute Erreichbarkeit von Schiffweiler, Heiligenwald und Landsweiler-Reden
- aufgrund der umgebenden Nutzungen sind gegenseitige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten,
- das geplante Vorhaben stellt eine sinnvolle Arrondierung des Bestandes dar,
- das Grundstück ist verkehrlich gut angebunden und bereits erschlossen.

Zudem ist innerhalb des derzeitigen Gebäudebestandes die geplante Erweiterung nicht realisierungsfähig. Sonstige Standortalternativen sind nicht vorhanden. Für den Standort sprechen insbesondere die zentrale Lage in der Gemeinde Schiffweiler zwischen den Ortsteilen Schiffweiler, Heiligenwald und Landsweiler-Reden und die gute Erreichbarkeit aus den umliegenden Gemeinden. Die geplante Nutzung erfordert diese Erreichbarkeiten sowie die Zentralität. Die umgebende Nutzung (Wohnnutzung) wird durch die geplante Kindertagesstätte nicht beeinträchtigt. Zudem befindet sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde. Außerdem ist die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche ausgewiesen.

Insofern wurden im Rahmen des Bebauungsplanes keine sonstigen Standortalternativen in

Betracht gezogen und auf ihre Eignung hin geprüft. Aus den dargelegten Gründen kommt die Gemeinde Schiffweiler zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.